

Hinweise auf Mängel beim Wohnungsverkauf

In einem Kaufvertrag hatten die Parteien festgelegt, dass der Verkäufer für Mängel der Eigentumswohnung nicht haftet. Gleichwohl entschied das LG München I (26 O 12901/02), dass der Verkäufer darauf hätte hinweisen müssen, dass in der Wohnung fast zwei Jahre lang Schimmelbefall aufgetreten sei. Dieses Verschweigen wertet das Gericht als Arglist und gibt den Käufern Recht, die den Kaufvertrag deswegen angefochten hatten. Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass die Anfechtungsfrist wegen arglistiger Täuschung nach § 124 BGB binnen Jahresfrist zu erfolgen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckte.